



**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (EG ELG)  
Anpassung an die Neuordnung der Pflegefinanzierung des Bundes**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 4. November 2010

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1941.2 - 13432 an der Sitzung vom 5. Oktober 2010 zum ersten Mal beraten. Da noch Fragen zu den finanziellen Auswirkungen offen waren, haben wir bei der Ausgleichskasse Zug zusätzliche Informationen eingeholt und das Geschäft am 4. November 2010 noch einmal beraten. Ein Stawiko-Mitglied war auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Für ergänzende Auskünfte standen uns Christoph Perrez, juristischer Mitarbeiter und Bruno Anderhub, Abteilungsleiter der Ausgleichskasse Zug zur Verfügung. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Finanzielle Auswirkungen
3. Eintretensdebatte und Detailberatung
4. Antrag

**1. Ausgangslage**

Die vom Bund beschlossene Neuordnung der Pflegefinanzierung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Dabei geht es im Wesentlichen um zwei Reformziele:

- a) Entlastung der Krankenversicherung bei den altersbedingten Pflegeleistungen in Heimen und Spitälern durch die Einführung eines Selbstbehaltes und
- b) Vermeidung von Sozialhilfeabhängigkeiten bei pflegebedürftigen Personen.

Der Kanton muss deshalb sein Einführungsgesetz vom 8. Mai 2008 (EG ELG, BGS 841.7) anpassen. Kernstück der Änderung ist § 2, wo die Höhe der Anspruchsberechtigungen für Personen, die in Heimen oder Spitälern leben, festgelegt wird. Bis anhin waren hier feste Prozentsätze vorgegeben. Neu wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, diese innerhalb einer Bandbreite zwischen 225 und 410 Prozent festzulegen.

Um die nicht ganz einfachen Zusammenhänge nachvollziehen zu können, empfehlen wir, zuerst den Bericht Nr. 1941.3 - 13548 der vorberatenden Kommission zu konsultieren. Der Regierungsrat hat nämlich für die Kommissionsberatung Änderungen zu seinem ursprünglichen Antrag Nr. 1941.2 - 13432 eingebracht. Die grundlegenden Erklärungen zur ganzen Gesetzesänderung finden sich im regierungsrätlichen Bericht Nr. 1941.1 - 13431.

**2. Finanzielle Auswirkungen**

Das System der Pflegefinanzierung ändert sich grundsätzlich und die Krankenkassen müssen neu gemäss bundesrechtlicher Verordnung abrechnen. Zu den finanziellen Auswirkungen auf den Seiten 9 und 10 des regierungsrätlichen Berichtes hat die Stawiko Diskrepanzen zwischen dem Text und den Zahlen in der Finanztabelle festgestellt. Für die zweite Sitzung haben wir

deshalb bei der Ausgleichskasse Zug zusätzliche Informationen eingeholt, die wir wie folgt zusammenfassen:

Seit der Vorlage des Regierungsrates wurden im Rahmen der Spitalverordnung neue Berechnungsmodelle für den Selbstbehalt beschlossen. Anlässlich der Kommissionssitzung wurde auf Antrag der gemeindlichen Sozialvorsteherkonferenz (SOVOKO) auch ein neues Berechnungsmodell für die Berücksichtigung der Betreuungstaxen beschlossen. Entgegen den Angaben im Bericht des Regierungsrates fallen durch die Gesetzesänderung jedoch keine Mehrerträge an, da es sich um Heimkosten handelt, woran sich der Bund im Rahmen der NFA nicht beteiligt.

Bei der Volkswirtschaftsdirektion sind unter der Kostenstelle 2040 (Sozialversicherungen) für das Jahr 2011 folgende Beträge budgetiert:

Konto	Budget 2010	Budget 2011	Differenz
2040.36606 Ergänzungsleistungen zu AHV Renten	13'500'000	16'800'000	3'300'000
2040.36604 a.o. Ergänzungsleistungen zu AHV Renten	2'350'000	750'000	-1'600'000
2040.46014 Beitrag Bund an Ergänzungsleistungen AHV	-4'100'000	-4'100'000	-
2040.36607 Ergänzungsleistungen zu IV Renten	13'900'000	15'200'000	1'300'000
2040.36605 a.o. Ergänzungsleistungen zu IV Renten	500'000	510'000	10'000
2040.46019 Beitrag Bund an Ergänzungsleistungen IV	-4'700'000	-4'700'000	-
	<b>Mehrbelastung Total</b>		<b>3'010'000</b>

Der Mehraufwand teilt sich wie folgt auf:

- Allgemeiner Aufwand: Steigende Fallzahlen / Teuerung  
2-jährliche Teuerungsanpassung, allgemein steigende Fallzahlen Fr. 1.01 Mio.
- Gesetzesänderung: Ordentliche EL: Pflegekosten gemäss  
ursprünglicher Vorlage des RR Fr. 1.20 Mio.
- Gesetzesänderung: Ordentliche EL: Vermögensverzehr/Freibetrag (Bundesrecht) gemäss ursprünglicher Vorlage des RR Fr. 1.00 Mio.
- Gesetzesänderung: Kant. EL: Pflegekosten, Entlastung zu Lasten  
ordentlicher EL gemäss ursprünglicher Vorlage des RR -Fr. 1.80 Mio.
- Gesetzesänderung: Höhere Heim-/Betreuungstaxen und deswegen  
neue Fälle; neue Anforderungen nach Kommission Fr. 1.60 Mio.
- Total Mehrbelastung Fr. 3.01 Mio.

Die Ausgleichskasse weist auf folgenden Vorbehalt in der Vorlage des Regierungsrats hin: Bei den genannten Kostenbegrenzungen handelt es sich um provisorische Zahlen, welche anhand der für das Jahr 2010 genehmigten Heimtarife mit dem heutigen BESA-System errechnet wurden. Da die konkreten Heimtarife für das Jahr 2011 und das neue Pflege-Einstufungssystem erst kurz vor Jahresbeginn 2011 und damit erst kurz vor der Inkraftsetzung der neuen Pflegefinanzierung bekannt sein werden, muss der Regierungsrat vorläufig von den Tarifen 2010 ausgehen. Diese Angaben fehlen nach wie vor und dürften nicht vor Mitte Dezember 2010 erhältlich sein.

Im Weiteren wurde die Stawiko durch die Ausgleichskasse informiert, dass – entgegen der Ausführungen im regierungsrätlichen Bericht – durch die neue Ausgangslage mit den Verordnungsänderungen zum Spitalgesetz und den Vorschlägen der SOVOKO auch personelle Mehraufwendungen verbunden sind. Die vorberatende Kommission sei darüber informiert worden, habe diesen Sachverhalt aber in ihrem Bericht nicht erwähnt. Die feinere Abstufung führe zu einem enormen Personalaufwand, der nur durch eine zusätzliche Stelle aufgefangen werden könne. Eine technische Lösung dieser zusätzlichen Komplexität sei nicht möglich. Die geschätzten Mehrkosten für die zusätzliche Stelle würden sich auf 150'000 Franken jährlich belaufen und seien im Budget 2011 noch nicht enthalten. Die Personalstelle fällt bei der Aus-

gleichskasse an und nicht beim Kanton. Somit wird sich die Verwaltungskostenabgeltung im Sachaufwand-Konto 2040.31880 um rund 150'000 Franken pro Jahr erhöhen.

Die bereinigte Finanztabelle stellt sich somit wie folgt dar:

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	33'260'000	33'790'000	34'400'000	34'970'000
	bereits geplanter Ertrag	8'800'000	8'900'000	9'200'000	9'400'000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	33'260'000	33'790'000	34'400'000	34'970'000
	zusätzlich für neue Stelle *)	150'000	152'250	154'500	156'900
	effektiver Ertrag	8'800'000	8'900'000	9'200'000	9'400'000

\*) pro Jahr wird eine angenommene Teuerung von 1.5% dazugerechnet.

### 3. Eintretensdebatte und Detailberatung

Der Kanton ist verpflichtet, sein Einführungsgesetz an das geänderte Bundesrecht anzupassen. Somit war Eintreten auf die Vorlage in der Stawiko unbestritten.

Die Stawiko nimmt mit grossem Erstaunen davon Kenntnis, dass die gemeindliche Sozialvorsteherkonferenz (SOVOKO) anscheinend nicht in der Lage war, für die elf Zuger Gemeinden ein einheitliches Pflegeeinstufungssystem zu finden. Die Gemeinden werden somit zwei verschiedene Berechnungsmodelle in Kraft setzen, was unnötige Kosten zur Folge hat. Dafür kann die Stawiko kein Verständnis aufbringen und fordert die Volkswirtschaftsdirektion auf, in dieser Sache aktiv zu werden, damit unnötiger administrativer Aufwand vermieden werden kann.

Es besteht die Gefahr, dass ein privates Vermögen in früheren Jahren durch Erbvorbezüge reduziert worden ist um dann später Ergänzungsleistungen zu beanspruchen. Die Stawiko wurde informiert, dass die Ausgleichskasse auch Einblick in die Steuerakten früherer Jahre nimmt um dies auszuschliessen.

Die Detailberatung wurde aufgrund der Vorlage 1941.4 - 13549 vorgenommen, worin die Anträge der vorberatenden Kommission aufgeführt sind. Wir weisen darauf hin, dass der Regierungsrat diese Anträge selber neu formuliert hat und dass es sich nicht etwa um eigenständige Änderungen der vorberatenden Kommission handelt. Diese hat den Anträgen des Regierungsrates jedoch einstimmig zugestimmt.

#### **4. Antrag**

Wir beantragen Ihnen einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1941.2 - 13432 einzutreten und ihr in der Fassung der vorberatenden Kommission gemäss Vorlage Nr. 1941.4 - 13549 zuzustimmen.

Zug, 4. November 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission  
Der Präsident: Gregor Kupper